



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2008

Nr. 14

## Weihnachts- und Neujahrswünsche 2008

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,

erstmalig darf ich mich mit den traditionellen Weihnachts- und Neujahrswünschen an Sie wenden. Ich tue dies sehr gerne, zumal mir damit auch die Gelegenheit gegeben wird, vielen von Ihnen recht herzlich zu danken. All' jenen, die im sozialen Bereich, bei den Hilfsdiensten, in Kirchen oder Vereinen ehrenamtlich und mit großem Engagement arbeiten ohne im Lichte der Öffentlichkeit zu stehen, gilt mein erster Dank. Ohne Sie wäre unsere Heimat ärmer und auch kälter.

Danken möchte ich auch allen Politikerinnen und Politikern – vom Gemeinderatsmitglied bis zum Landtagsabgeordneten – die in diesem Jahr aus ihren Ämtern geschieden sind für ihren oft jahrzehntelangen Einsatz im kommunalpolitischen und parlamentarischen Bereich. Den im Jahre 2008 neu gewählten Mandatsträgern wünsche ich viel Erfolg und eine glückliche Hand bei ihrer Arbeit für unsere Heimat.

Erfolg war 2008 kein Fremdwort in der Oberpfalz. Größtes Ereignis mit dem Besuch von Bundeskanzlerin Angela Merkel war wohl die Fertigstellung des letzten Teilstücks der Bundesautobahn A 6 in der mittleren Oberpfalz, nämlich zwischen Amberg-Ost und Wernberg. Damit wurde ein Projekt „Europäische Einheit“ abgeschlossen und die Magistrale von Paris bis Prag durchgehend befahrbar.

Sehr erfreulich für die nördliche Oberpfalz ist auch die Fertigstellung der Wohnsiedlung der US-Armee am Netzberg bei Eschenbach. Eine Oberpfälzer Zeitung bezeichnete dieses vom amerikanischen Steuerzahler finanzierte Bauprojekt als die „größte US-Stadt außerhalb Amerikas“. Freuen konnten wir uns auch über den Besuch von Bundespräsident Horst Köhler in Regensburg. Ein weiteres erfreuliches Ergebnis ist die seit 1991 mit 3,6 % geringste Arbeitslosenquote in der Oberpfalz im Oktober 2008. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um mehr als 25 %. Eine wichtige Aufgabe im kommenden Jahr wird sein diese Zahlen angesichts einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage zu halten.

Zugegeben, es gibt auch Schattenseiten und Wünsche, die noch erfüllt werden wollen oder gar müssen. Die weitere Stärkung des Bildungssystems und die Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind hier zu nennen. Wegen der demografischen Entwicklung ist es auf kommunaler Ebene notwendig, die interkommunale Zusammenarbeit – auch aus Gründen der Kosteneinsparung – auszubauen. **Deshalb dürfen wir unseren Regierungsbezirk weder krank reden noch gesund beten!**

Die Oberpfalz behauptet sich in der globalisierten Welt. Innovative und bedeutende Firmen tragen unseren Namen in andere Kontinente. Diese weltweiten Kontakte wollen wir ebenso pflegen wie unsere regionale Identität, denn weltweites Denken und Handeln schließt regionale Verwurzelung keineswegs aus.

Unsere Aufgabe wird es daher sein – und das ist als sog. „weicher Standortfaktor“ wirklich notwendig – dass wir die Vorteile, die Glanzstücke der Oberpfalz herausstellen, dass wir stolz darauf sind. Nach der Standortanalyse „Zukunft Deutschland 2020“ ist die Oberpfalz einer von 13 „Top-Standorten“ in der Bundesrepublik. Darüber dürfen, ja müssen wir uns freuen!

Wir haben eine wunderschöne Landschaft, wir sind eine fleißige Bevölkerung, weder Tradition noch Moderne sind uns fremd. Man kann in der Oberpfalz wohnen, Urlaub machen, arbeiten und leben. Es gibt daher genügend Gründe stolz auf unsere Oberpfalz zu sein und dies auch nach außen zu dokumentieren. Probleme gibt es überall – nur reden andere Bereiche nicht ständig darüber. **Erfolge nicht marktschreierisch aber angemessen verkaufen und Probleme leise lösen** – das muss meines Erachtens die Leitschnur für unser Handeln sein.

Die Regierung der Oberpfalz hat in den 200 Jahren ihres Bestehens stets an der Entwicklung unseres Regierungsbezirkes mitgewirkt. Wir sind auf diese Tradition stolz und wollen unsere künftige Arbeit weiterhin modern und bürgernah in die Zukunft richten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

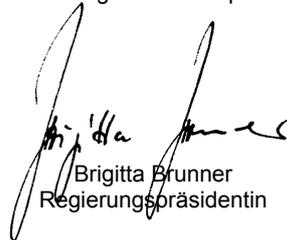
die „Soziale Marktwirtschaft“ kann seit der Währungsreform 1948 auf 60 Jahre zurückblicken. Sie und die Arbeitskraft unserer Menschen haben uns Aufschwung und Wirtschaftswunder gebracht. In letzter Zeit ist mancher Orts der Eindruck entstanden, die Finanzwirtschaft habe am Markt vorbei gehandelt und das „Soziale“ vergessen. Das darf nicht sein. Gerade in wirtschaftlich rauerer Zeiten muss soziales Tun an Wichtigkeit zunehmen. Der soziale Frieden braucht soziale Ausgewogenheit. Etwas mehr Bescheidenheit in den Spitzen und etwas mehr soziale Ausgewogenheit in der Breite würde das Zusammenleben erleichtern und das innere Gleichgewicht stärken.

Nur so können wir – auch in der Oberpfalz – unseren Standort auf vergleichsweise hohem Niveau halten und weiter verbessern. Dazu brauchen wir Sie alle, egal in welcher Position.

Allen, die daran mitwirken wollen, danke ich dafür schon jetzt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien gesegnete Weihnachtstage und für 2009 viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

Gott segne die Oberpfalz!



Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Leuchtenberg (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) und des Marktes Wernberg-Köblitz (Landkreis Schwandorf) Vom 12. November 2008 Nr. 12-1402 SAD 103 ..... 124

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 18. November 2008 Az. 12-1443 CHA 4 ..... 124

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. .... 126

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Rieden (Landkreis Amberg-Weizsach) und der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) Vom 24. November 2008 Nr. 12-1402 AS 89 ..... 127

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen ..... 128

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe gemäß § 14b UVPG ..... 129

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-6) und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7833-1) vom 28. November 2008 Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher ..... 129

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz) Bekanntmachung vom 10. November 2008 ..... 131

23. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ..... 133

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost über die Einleitung des Anhörungsverfahrens und öffentliche Auslegung bei der 14. Änderung des Regionalplans; Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr", Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung" ..... 133

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes des Marktes Leuchtenberg  
(Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab)  
und des Marktes Wernberg-Köblitz  
(Landkreis Schwandorf)  
Vom 12. November 2008  
Nr. 12-1402 SAD 103**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Aus dem Markt Wernberg-Köblitz werden die Flurstücke Nrn. 69/1 und 70/1 der Gemarkung Deindorf mit einer Fläche von 0,1488 ha und 0,1963 ha in den Markt Leuchtenberg umgegliedert.
- (2) Aus dem Markt Leuchtenberg wird das Flurstück Nr. 35/1 der Gemarkung Preppach mit einer Fläche von 1,2952 ha in den Markt Wernberg-Köblitz umgegliedert.
- (3) Das Gebiet der Landkreise Schwandorf und Neustadt a.d.Waldnaab wird entsprechend geändert.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Regensburg, 12. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Landkreis Cham und einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Cham  
über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule  
vom 18. November 2008  
Az. 12-1443 CHA 4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Cham und der Gemeinde Chamerau abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. September 2008 über den Beitritt der Gemeinde Chamerau zu der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule und über die entsprechende Aufgabenübertragung amtlich bekannt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 12. November 2008 Az. 12-1443 CHA 4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung zwischen  
dem Landkreis Cham und einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde  
des Landkreises Cham über die Errichtung  
und den Betrieb einer Landkreismusikschule**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO -, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1-I)

zwischen

dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt),  
vertreten durch Herrn Landrat Theo Zellner

und

der Gemeinde Chamerau,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Baumgartner,

folgende

### **Zweckvereinbarung**

geschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Soweit in den Gemeinden ausreichende Musikschuleinrichtungen bestehen, wird bei der Gestaltung des Unterrichtsangebotes darauf Rücksicht genommen.  
Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten ist nicht Aufgabe des Landkreises.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage besteht, Unterrichtsstätten ein.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis unentgeltlich die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernehmen unentgeltlich die für die Abwicklung des Musikunterrichts an den jeweiligen Unterrichtsstätten anfallenden Verwaltungsarbeiten (Entgegennahme von Anmeldungen).
- (5) Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Befugnis, die Benutzung der Musikschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Satzung zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 GO, Art. 8 Kommunales Abgabengesetz –KAG-).
- (2) Der Landkreis ist befugt, alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie die Gemeinden zu treffen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

#### **§ 3 Kostenaufbringung**

- (1) Zur Abdeckung des für die Errichtung und den Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Der durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf wird vom Landkreis und den Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der von den Gemeinden zu tragende Hälfteanteil wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Maßgebend für das laufende Haushaltsjahr ist der Hauptwohnsitz, an dem der Schüler im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (2) Die Gemeinden leisten an den Landkreis vierteljährlich Abschlagszahlungen nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen.
- (3) Schüler, die im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, die dieser Zweckvereinbarung nicht beigetreten ist, werden als Gastschüler behandelt. Die Kostenanteile der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) – bei Schülern außerhalb des Landkreises auch der Kostenanteil des Landkreises – haben die Gastschüler zu tragen. In der Benutzungssatzung sind für die Gastschüler entsprechend erhöhte Gebühren festzusetzen. Wechselt ein Gastschüler nach der Anmeldung bei der Musikschule seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde, die dieser Zweckvereinbarung beigetreten ist, so findet ab dem auf den Wechsel folgenden Monat die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine erhöhten Benutzungsgebühren vom Schüler erhoben.

**§ 4  
Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen**

Die Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen wird gesondert vertraglich geregelt.

**§ 5  
Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft bis zum 31. Dezember 2011. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht bis zum 30. Juni 2010 bzw. mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gegenüber dem Landkreis, bei einer Kündigung des Landkreises gegenüber den übrigen Gemeinden, gekündigt wird. Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden lässt die Zweckvereinbarung im übrigen unberührt. Kündigt der Landkreis so wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der Landkreis ist befugt, einer Gemeinde aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn diese ihre Pflichten nach dieser Zweckvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erhält die Gemeinde vom Landkreis keinen Wertausgleich an den erworbenen Vermögensgegenständen.
- (4) Wird mit der Aufhebung der Zweckvereinbarung die Musikschule aufgelöst, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Gemeinden erhalten einen Wertausgleich an den vom Landkreis erworbenen Vermögensgegenständen.

**§ 6  
Beitritt weiterer Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind damit einverstanden - ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf -, dass weitere Gemeinden des Landkreises Cham dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Landkreis verständigt die Gemeinden schriftlich vom Beitritt.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung abgeschlossen haben oder dieser Zweckvereinbarung beigetreten sind.

**§ 7  
Aufsichtliche Genehmigung**

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 KommZG).

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Cham, 24. September 2008  
Gemeinde Chamerau

Landkreis Cham

Baumgartner  
Erster Bürgermeister

Zellner  
Landrat

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung  
für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. hat am 17. November 2008 die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beschlossen. Die Verbandsatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht.

Regensburg, 25. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Satzung  
zur Änderung der Verbandsatzung  
für den Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.**

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. vom 9. November 2004 (RABI S. 81) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird das Verbandsmitglied beauftragt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch die Verbandsversammlung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tirschenreuth wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 17. November 2008  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feueralarmierung Weiden i.d.OPf.

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes des Marktes Rieden  
(Landkreis Amberg-Sulzbach)  
und der Stadt Burglengenfeld  
(Landkreis Schwandorf)  
Vom 24. November 2008  
Nr. 12-1402 AS 89**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Aus dem Markt Rieden werden folgende Flurstücke der Gemarkung Vilshofen in die Stadt Burglengenfeld umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
1353/1	31
1356/1	348
1344/4	2

(2) Das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf wird entsprechend geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Regensburg, 24. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

# Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

## **Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**

Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71 b Bayerisches Wassergesetz). Bis zum 22. Dezember 2008 sind Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Die Anhörung soll gewährleisten, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt werden.

Das Verfahren und der Ablauf der Anhörung in Bayern sowie insbesondere die Möglichkeiten, Stellungnahmen abzugeben, werden in einer Begleitschrift näher erläutert.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (die Anhörungsdokumente) sowie die Begleitschrift liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg, Zimmer D 019,**  
Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Die Anhörungsdokumente werden darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt: Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind das die Wasserwirtschaftsämter Regensburg und Weiden.

**Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg, Zi. - Nr. 216**  
**Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden, Zi. - Nr. 352**  
Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Dort kann ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Stellungnahmen können auch über das Internet unter [www.wrrl.bayern.de/anhoerung](http://www.wrrl.bayern.de/anhoerung) bis zum 30. Juni 2009 abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben.

Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fertig gestellt und bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Regensburg, 10. Dezember 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung**  
**zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie**  
**(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines**  
**Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);**  
**Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft**  
**Elbe gemäß § 14b UVPG**

Für die Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie ist nach § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) hat zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Elbe einen Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für das Deutsche Elbegebiet sowie ein Begleittext der FGG Elbe liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zum Umweltbericht bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

**Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93039 Regensburg, Zimmer D 019,**  
Geschäftszeiten: Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr, Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr

Der Umweltbericht der FGG Elbe wird darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ausgelegt. Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist dies das Wasserwirtschaftsamt Weiden.

**Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden, Zi. - Nr. 352**

Dort kann zu den o. g. Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Regensburg, 10. Dezember 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**Gemeinsame Bekanntmachung**  
**der Regierung von Niederbayern (Az.: 11-7833.1-6)**  
**und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 11-7833-1)**  
**vom 28. November 2008**  
**Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**

Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl I S. 284) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende

**Anordnung:**

**1. Gefährdungs- und Befallsgebiete**

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

**2. Überwachung**

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

**3. Anzeige**

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

#### 4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Hinweis: In Schutzgebieten sind die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

#### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

#### 6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

#### 7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

#### 8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
Sie gilt bis 31. Dezember 2013.

#### Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, bzw. der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landshut, 28. November 2008  
Regierung von Niederbayern

Regensburg, 28. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

### Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz) Bekanntmachung vom 10. November 2008

#### I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. Juli 2008 die Erste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg, Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Leistungsbereich: "Landes- und Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 11 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Niederbayern liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Niederbayern (Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern; Auslegung zur Einsichtnahme bei der Regierung von Niederbayern (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Gartengebäude, Raum E 08); Einstellung ins Internet).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs.1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Falle beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 10. November 2008  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

**II.**  
**Erste Verordnung**  
**zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11)**  
**- Neufassung B XI „Wasserwirtschaft“, Abschnitt 4 Hochwasserschutz -**  
**vom 9. Oktober 2008**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende **Verordnung**:

**§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Dritte und Vierte Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 6. März 2001, GVBl S. 104, BayRS 230-1-28-U) werden wie folgt geändert:

In Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“ wird der bisherige Abschnitt B XI 4 „Abflussregelung und Gewässerunterhalt“ wie folgt unter der Bezeichnung B XI 4 „Hochwasserschutz“ neu gefasst:

**„B XI 4 Hochwasserschutz**

B XI 4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Altmühl, Abens, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten.

B XI 4.2 (Z) Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt.

H1	Donau	H11	Vils
H2	Große Laaber	H12	Schwarzach zur Naab
H3	Pfatter	H13	Bayer. Schwarzach
H4	Wiesent	H14	Schwarze Laaber
H5	Regen	H15	Altmühl
H6	Schwarzer Regen	H16	Weißer Laaber
H7	Weißer Regen	H17	Breitenbrunner Laaber
H8	Chamb	H18	Sulz
H9	Freybach	H19	Schwarzach zur Altmühl
H10	Naab	H20	Schwarzach zur Rednitz

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte 4 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist (vgl. Anlage).

(Z) In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden.

B XI 4.3 (Z) Der Hochwasserschutz soll in Bach a.d.Donau, Kallmünz, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Regensburg, Regenslauf, Sinzing und Zeitlarn, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam, Furth i.Wald, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Pemfling, Roding, Schorndorf und Traitsching, Berg b.Neumarkt i.d.OPf., Neumarkt i.d.OPf., Pilsach, Pyrbaum und Velburg, Bad Abbach, Kelheim und Neustadt a.d.Donau verbessert werden.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Oktober 2008  
 Regionaler Planungsverband Regensburg

Mirbeth  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Anlage:

Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ **BXI 4 Hochwasserschutz** (im Maßstab 1 : 100.000)

### **23. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg**

Die 23. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am **Montag, 15. Dezember 2008 um 10.00 Uhr** in Barbing (Landkreis Regensburg), Saal der Rathausgaststätte, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Referat von Frau Regierungspräsidentin Brigitta Brunner zum Thema „Demographische Entwicklung in der Oberpfalz“
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden
4. Beschlussfassung über die Zahl der Stellvertreter
5. Wahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
6. Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Planungsausschusses für die Wahlperiode 2008 bis 2014
7. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
8. Verbindlicherklärung von Regionalplanänderungen
  - Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 28. Juli 2008 zur 6. Fortschreibung Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
  - Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 20. Oktober 2008 zur 7. Fortschreibung Zentrale Orte, Siedlungsschwerpunkte; von der Verbindlicherklärung ausgenommene Ziele und Grundsätze
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Regensburg, 12. November 2008  
Regionaler Planungsverband

Herbert Mirbeth  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

#### **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost über die Einleitung des Anhörungsverfahrens und öffentliche Auslegung bei der 14. Änderung des Regionalplans; Fortschreibung des Kapitels B V 1 (neu) "Verkehr", Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungsachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 2.1.1 (rote Pfeile), B IX 8 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung"**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2008 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die vierzehnte Änderung des Regionalplans, Kapitel B V 1(neu) "Verkehr" beschlossen.

Im Rahmen dieser Änderung und in Anpassung an das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 sowie an die Vorgaben des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP Bayern 2006) werden außerdem die im Betreff genannten Kapitel und Ziele, für die kein gesetzlicher Auftrag mehr besteht, gestrichen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost die Anhörung eingeleitet.

Gem. Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf (Änderungsbegründung, Neugliederung des Regionalplans, Kapitel B V 1 "Verkehr" - Ziele und Grundsätze mit Begründungen sowie Umweltbericht) bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) in der Zeit von Mittwoch, dem 17. Dezember 2008 bis Freitag, den 14. Februar 2009 während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der Planentwurf auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Leistungsbereich: "Landes- und Regionalplanung" ► Informationen: „Regionalplan 5 - aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken (Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 11 vom 21. November 2008; Auslegung bei der Regierung von Oberfranken (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204); Einstellung ins Internet unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/regionalplan](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/regionalplan)).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Geschäftsstelle: Stadt Hof, Rathaus, Klosterstr. 1, 95028 Hof).

Hof, 30. Oktober 2008

Dr. Harald Fichtner  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender